

2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Bockenheim vom 24.06.2014
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.08.2019
vom 15.11.2023

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Bockenheim in seiner Sitzung am 15.11.2023 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 („Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse“) Absatz 4 Ziffer 4. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- „g) Einleitung und Fortführung von **Gerichtsverfahren** sowie die kostenpflichtige Beauftragung von Juristen, wenn deren Leistung über eine allgemeine Rechtsberatung hinaus geht.“

Artikel II

§ 6 („Beigeordnete“) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters und bis zu drei Geschäftsbereiche für Beigeordnete, mindestens jedoch für zwei Beigeordnete je einen Geschäftsbereich.)“

Artikel III

In § 10 („Aufwandsentschädigung der Beigeordneten“) Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den weiteren“ durch die Worte „die weiteren“ ersetzt.

Artikel IV

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockenheim, 15.11.2023

gez.

In Vertretung

Uli Keidel

Erster Beigeordneter